

Sportförderrichtlinie des Kreises Weimarer Land (Stand 13.09.2018)

Teil A - Allgemeine Grundsätze

1. Grundsätzliches

Die sportliche Betätigung dient der Erhaltung der Gesundheit und der Leistungsfähigkeit der Bürger, fördert die Ausprägung positiver Persönlichkeitseigenschaften, leistet einen großen Beitrag zur sinnvollen Freizeitbeschäftigung breiter Bevölkerungskreise, fördert soziale Kontakte und unterstützt deshalb auch die Verständigung zwischen den Generationen. Es ist darum im Interesse aller, sportliche Betätigung zu unterstützen und zu fördern.

Der Freistaat Thüringen hat für die Förderung des Sports rechtliche Rahmenbedingungen geschaffen. Artikel 30 Abs. 3 der Verfassung des Freistaates Thüringen und das Thüringer Sportfördergesetz garantieren Schutz und Förderung des Sports durch das Land und seine Gebietskörperschaften.

2. Ziele der Förderung des Sports durch den Landkreis

Aufgabe der Sportförderung ist es, den Sportvereinen und Kommunen des Kreises Weimarer Land mit Rat und Tat zu helfen, die aktiv sporttreibende Bevölkerung bei der Ausübung des Sports zu unterstützen sowie die sportliche Betätigung breiter Bevölkerungskreise zu ermöglichen und zu verstärken.

3. Form der Förderung

Der Kreis Weimarer Land fördert den Sport im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel durch Zuwendungen an Sportvereine, Kommunen und den Kreissportbund Weimarer Land e.V. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Die Vergabe der Zuwendungen erfolgt auf der Grundlage der nachfolgenden Richtlinie.

4. Zuwendungsempfänger

Als Zuwendungsempfänger gelten:

- Sportvereine und Fachverbände des Kreises Weimarer Land
- Kommunen des Kreises Weimarer Land
- der Kreissportbund Weimarer Land e.V.

5. Voraussetzungen der Förderung

Zuschüsse an Sportvereine werden nur gewährt, wenn nachgewiesen wird, dass

- a) der Verein in das Vereinsregister eingetragen ist
- b) der Verein gemeinnützig ist
- c) der Verein seinen Sitz im Kreis Weimarer Land hat
- d) der Verein eine angemessene Eigenleistung erbringt

Für den bezahlten Sport (Berufs- und Professionalsport) werden keine Zuwendungen gewährt. Der Umgang mit den Fördermitteln hat nach den Grundsätzen von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu erfolgen. Der Antragsteller ist verpflichtet, alle möglichen Finanzierungsquellen zu erschließen. Die Termine der Antragstellung und Abrechnung sind einzuhalten. Werden diese unbegründet nicht eingehalten, können Fördermittel abgelehnt oder zurückgefordert werden. Die Einhaltung der Bestimmungen nach VOB und VOL sind Voraussetzung für die Vergabe von Zuwendungen.

6. Verfahren

Soweit in dieser Richtlinie nichts anderes bestimmt ist, trifft die Entscheidung über die Vergabe der Zuwendungen das Jugend- und Sportamt des Landkreises. In begründeten Ausnahmefällen ist ein Abweichen von den in der Förderrichtlinie ausgewiesenen Förderhöhen und Terminstellungen möglich. Liegen bei investiven Maßnahmen mehrere Anträge vor, deren angestrebtes Fördervolumen den Haushaltsansatz übersteigt, erfolgt die Förderung nach Festlegung einer Prioritätenliste im Ausschuss Bildung/Kultur/Sport. Die Förderung von investiven Maßnahmen ab einer Höhe von 50 T€ bedarf der Zustimmung des Kreistages.

6.1. Antragsverfahren

Anträge sind immer schriftlich, unter Verwendung eines beim Jugend- und Sportamt des Landratsamtes Weimarer Land und beim Kreissportbund erhältlichen Formblattes einzureichen. Für jede Maßnahme ist ein gesonderter Antrag einzureichen. Dabei müssen folgende Aussagen enthalten sein:

- a) Kurzbeschreibung der Maßnahme und Begründung
- b) Kostenaufstellung
- c) Finanzierungsplan
- d) Kostenvoranschläge
- e) bei investiven Maßnahmen bezüglich der Sportstättenanierung oder des Neubaus von Sportstätten Eigentumsnachweis bzw. Pacht- oder Nutzungsvertrag über mindestens 20 Jahre
 - Terminstellungen für das Einreichen von Anträgen sind den Festlegungen zu den einzelnen Fördermaßnahmen zu entnehmen.
 - Eine investive Maßnahme darf erst nach Erhalt des Zuwendungsbescheides begonnen werden. Die Beantragung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns im Jugend- und Sportamt ist möglich.
 - Eine Zuwendung ist ausschließlich für den im Antrag bezeichneten Zweck bestimmt. Änderungen bedürfen der Zustimmung des Jugend- und Sportamtes.
 - Das Vorhaben ist in der Regel im Haushaltsjahr abzuschließen, für den der Zuschuss bewilligt wurde.
 - Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, jede Änderung der Finanzierung unverzüglich anzuzeigen; dies gilt auch, wenn die Finanzierung einer Maßnahme nicht mehr gesichert ist.

6.2. Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist bis zu dem im Zuwendungsbescheid festgelegten Zeitpunkt zu erbringen. Ist dieser Zeitpunkt nicht benannt, spätestens einen Monat nach Beendigung der Maßnahme. Dazu sind Originalbelege in Höhe der Fördersumme und ein zahlenmäßiger Nachweis der Gesamtkosten und der Gesamteinnahmen der Maßnahme vorzulegen.

Für Jubiläumsgaben bei Vereinsjubiläen und jährlicher Beihilfe für Vereine sind keine Verwendungsnachweise erforderlich.

Bei investiven Maßnahmen, die sich über mehrere Jahre erstrecken, sind entsprechende Teilverwendungsnachweise bis zum 30.11. des laufenden Jahres zu erbringen.

Werden Zuwendungen nicht vollständig oder ihrem Zweck entsprechend eingesetzt, so sind diese in voller Höhe oder anteilmäßig zurück zu erstatten. In diesen Fällen ist der Erstattungsanspruch entsprechend der zum Zeitpunkt der Rückforderung gültigen Dienstanweisung zur Ausreichung von Zuwendungen des Landratsamtes Weimarer Land zu verzinsen.

6.3. Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt nach Prüfung des Verwendungsnachweises auf das vom Zuwendungsempfänger angegebene Geschäftskonto oder direkt an den Aussteller der Rechnung.

In Ausnahmefällen kann es auf der Grundlage des Zuwendungsbescheides oder nach Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung mit Fälligkeit der Belegführung eine Vorauszahlung geben. Barauszahlungen sind nicht möglich.

Ergeben sich aus der Abrechnung geringere Gesamtkosten oder höhere Einnahmen für den Antragsteller, so wird die Auszahlung anteilmäßig gekürzt. Ausgenommen sind Förderbeträge bis 300 € soweit der mögliche Förderanteil nicht überschritten wird. Eine Kostenerhöhung oder Verringerung der Einnahmen begründet keine Erhöhung der Förderung.

7. Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

8. Gültigkeit der Sportförderrichtlinie

Die Sportförderrichtlinie tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig verliert die Sportförderrichtlinie des Kreises Weimarer Land vom 26.04.2007 ihre Gültigkeit.

Teil B - Besondere Richtlinien

Was wird gefördert?

Sport- und Spielanlagen
Beschaffung von langlebigen Sportgeräten und Pflegeotechnik
Jährliche Beihilfe für Vereine
Sportstättennutzung
Gewährung von Fahrtkostenzuschüssen
Zuschüsse für die Durchführung von Kreismeisterschaften
Breitensportveranstaltungen
Sportveranstaltungen mit überörtlicher Bedeutung
Vereinsjubiläen und Ehrenpreise
Kreisjugendspiele
Übungsleitertätigkeit
Sportlerehrung
Behindertensport
Sach- und Personalkosten des Kreissportbundes

1. Sport- und Spielanlagen

Das Vorhandensein einer ausreichenden Zahl von Sport- und Spielanlagen, die auch in qualitativer Hinsicht den Erfordernissen und Interessen entsprechen, ist Grundlage für das Sporttreiben. Zur längerfristigen Sicherung des Sportstättenangebotes, sind zeitlich abgestufte Maßnahmen notwendig wie

- Sicherung und Sanierung der Bausubstanz, um den Verfall von Sportstätten zu vermeiden;
- Anpassung der Sportstätten an sicherheitstechnische Erfordernisse, um den Sportbetrieb aufrechterhalten zu können;

- Veränderung der Sportstätten unter betriebswirtschaftlichen und umweltschutzgemäßen Gesichtspunkten, um z.B. durch Reduzierung von Heizkosten und Verbesserung von Wärmedämmung Sportanlagen effizienter und umweltverträglicher betreiben zu können;
- Neubau von Sportanlagen;
- Verbesserung der Sportstätten im Hinblick auf ihre funktionelle und technische Ausstattung, um ein möglichst umfangreiches Sportangebot zu ermöglichen;
- effektive Auslastung der Anlagen und rationeller Einsatz von Personal.

1.1. Sport- und Spielanlagen im Sinne dieser Richtlinie sind insbesondere:

- Sportplätze und andere Sportflächen
- Sporthallen
- Hallen- und Freibäder
- Kegelbahnen
- Leichtathletikanlagen
- Tennisanlagen
- Schießstände
- Sportanlagen im Wald
- Sport- und Spielzentren
- Räumlichkeiten für sanitäre, soziale und Verwaltungszwecke, die im Zusammenhang mit sportlichen Maßnahmen stehen.

1.2. Zuwendungen für investive Maßnahmen

Diese Zuwendungen betragen höchstens ein Drittel der Gesamtkosten.

Nicht förderfähig sind Ausgaben für den Grunderwerb sowie Ausgaben für die Beschaffung und Verzinsung von Finanzierungsmitteln.

Anträge sind bis zum 30.06. eines Jahres für das Folgejahr beim Jugend- und Sportamt einzureichen.

2. Beschaffung von langlebigen Sportgeräten und Pflorgetechnik

Zuwendungsempfängern kann eine kreisliche Zuwendung für die Anschaffung erforderlicher aufwendiger Sportgeräte und Pflorgetechnik bis zu einem Drittel der Gesamtkosten gewährt werden. Der Mindestbeschaffungspreis liegt bei 150 €.

Anträge sind bis zum 30.06. eines Jahres für das Folgejahr beim Jugend- und Sportamt einzureichen. Bei Havarie, Verlust oder Defekt kann vom Termin abgewichen werden. Geförderte Sportgeräte und Pflorgetechnik sind zu inventarisieren.

3. Jährliche Beihilfe für Vereine - Zuschuss nach Mitgliedern

Zur Förderung von Übungsleitern und des Übungs- und Wettkampfbetriebes der Kinder- und Jugendabteilungen in den Sportvereinen erhalten alle Sportvereine des Kreises Weimarer Land einen einmaligen jährlichen Zuschuss entsprechend ihrer aktuellen Mitgliederzahl. Der Verein muss eine Mindestmitgliederzahl von 10 Kinder- und Jugendliche Mitglieder aufweisen.

Ebenso können Sportvereine, welche im Behinderten-, Gesundheits- und Rehasport tätig sind, einen jährlichen Zuschuss erhalten. Der Verein muss mindestens 10 Mitglieder in diesem Bereich aufweisen. Der Zuschuss beträgt für

- Vereinsmitglieder bis Vollendung des 26. Lebensjahres bis zu 6 €,
- Vereinsmitglieder im Behinderten-, Gesundheits- und Rehasport ab dem 27. Lebensjahr bis zu 4 €.

Grundlage bildet dabei die statistische Erhebung des Landessportbundes vom 01.01. des jeweiligen Jahres.

4. Sportstättennutzung

Sportvereinen, die die Fördervoraussetzungen erfüllen, können die sich in Rechtsträgerschaft bzw. im Eigentum des Kreises Weimarer Land befindlichen Sportstätten für die Durchführung ihres Sportbetriebes zur kostenlosen Nutzung überlassen werden.

5. Gewährung von Fahrtkostenzuschüssen für die Teilnahme an Meisterschaften und Pokalwettkämpfen

Das Jugend- und Sportamt kann Fahrtkostenzuschüsse für die Teilnahme an Finalwettkämpfen bei Thüringer, Deutschen und internationalen Meisterschaften und Pokalwettkämpfen gewähren. Der Zuschuss kann bis zu einem Drittel der tatsächlich entstandenen Kosten betragen. Bei Fahrten mit dem Pkw wird davon ausgegangen, dass das Fahrzeug 4 Personen nutzen können. Ausnahmen bilden ein zeitlich großer Unterschied des Wettkampfes der Teilnehmer oder der gleichzeitige Transport von Sportgeräten und -ausrüstungen. Die Fahrtkostenentschädigung bei Benutzung des eigenen PKW erfolgt nach dem Thüringer Reisekostengesetz in der jeweils gültigen Fassung.

Der Antrag muss mindestens 4 Wochen vor Durchführung der Meisterschaft im Jugend- und Sportamt vorliegen.

Dem Antrag ist ein Nachweis über die Teilnahmeberechtigung oder der Teilnahmemeldung und die Anzahl der Teilnehmer beizufügen.

6. Zuschüsse zur Durchführung von Kreismeisterschaften der Fachverbände und Finalwettkämpfen des Kreispokals

Für die Vorbereitung und Durchführung dieser Wettkämpfe kann ein Zuschuss von bis zu 50 % der Kosten, maximal 375 € gewährt werden. Anträge sind bis zum 31.10. eines Jahres für das Folgejahr beim Jugend- und Sportamt einzureichen. Ein entsprechender Nachweis der Klassifizierung der Veranstaltung als Kreismeisterschaft oder Kreispokal ist dem Antrag beizufügen.

7. Zuwendungen für Breitensportveranstaltungen

Gefördert werden u. a. Veranstaltungen wie:

- Laufveranstaltungen
- Trimm-Dich-Veranstaltungen
- Familiensporttage
- Mutter-Kind-Sport
- Seniorensport
- Volkssportliche Spielveranstaltungen

Die Höhe der Zuwendungen beträgt bis zu einem Drittel der nachgewiesenen Kosten, maximal 225 €. Anträge sind 4 Wochen vor Durchführung beim Jugend- und Sportamt zu stellen.

8. Sportveranstaltungen mit überörtlicher Bedeutung

Für überregionale, nationale und internationale Amateursportveranstaltungen, die im Kreis Weimarer Land ausgetragen werden, kann eine Zuwendung bis zu einem Drittel der Gesamtkosten gezahlt werden. Die Zuwendung ist zweckgebunden für die dem Veranstalter bei der Organisation und Durchführung entstehenden Kosten zu verwenden.

Gefördert werden kann, wenn

- die Veranstaltung mindestens eine Landesmeisterschaft ist oder
 - es sich um eine Sportveranstaltung im Landesmaßstab mit Teilnehmern aus mindestens 3 Landkreisen/kreisfreien Städten oder darüber hinaus handelt oder
 - eine Veranstaltung im Auftrag des jeweiligen Fachverbandes durchgeführt wird.
- Anträge sind bis zu acht Wochen vor der Durchführung dieser Veranstaltung beim Jugend- und Sportamt einzureichen.

9. Vereinsjubiläen

Sportvereinen kann bei Vereinsjubiläen, die durch 10 teilbar sind, eine Jubiläumsgabe in Höhe von 5 € je Jahr gewährt werden. Die maximal erreichbare Förderhöhe ist auf 750 € begrenzt.

Dokumente, die das Jubiläum begründen, sind dem Antrag beizufügen. Ein Verwendungsnachweis wird nicht gefordert.

Anträge sind bis zum 31.10. eines Jahres für ein Jubiläum im Folgejahr beim Jugend- und Sportamt zu stellen.

10. Kreisjugendspiele

Kreisjugendspiele können bis zu 50% der Gesamtkosten bezuschusst werden. Anträge sind bis zum 30.06. eines Jahres für das Folgejahr beim Jugend- und Sportamt zu stellen.

11. Sportlerehrung

Der Kreis Weimarer Land ehrt jährlich, in Zusammenarbeit mit dem Kreissportbund, Sportlerinnen und Sportler, die Mitglied eines Vereins mit Sitz im Kreis Weimarer Land sind und sich durch herausragende sportliche Leistungen verdient gemacht haben.

In die Ehrung eingeschlossen sind verdienstvolle Übungsleiter und Vorstandsmitglieder.

Dazu werden für Organisation und Durchführung der Ehrung jährlich bis zu 2.000 € bereitgestellt.

12. Behindertensport

Behindertensport als immanenter Bestandteil des Vereins- und Breitensportes kann auf der Grundlage dieser Förderrichtlinie gefördert werden.

13. Kreissportbund/Sportjugend

Der Landkreis unterstützt den Kreissportbund bei der Stärkung der Selbstverwaltung des Sports im Kreis Weimarer Land. Er gewährt eine jährliche Grundförderung zur Absicherung anteiliger Personal- und Sachkosten in Höhe von 37.400 €. Dieser soll helfen, die Erfüllung des gesamtgesellschaftlichen Auftrags, der an einen Kreissportbund gestellt ist, abzusichern.

Der Kreis und der Kreissportbund schließen darüber hinaus eine sich jeweils über einen Zeitraum von drei Jahren erstreckende Zielvereinbarung ab, in der die für diesen Zeitraum gemeinsam definierten zusätzlichen Aufgaben und mit den dafür notwendigen Leistungen vereinbart werden.